

Allgemeiner Anzeiger.

Der Allgemeine Anzeiger erscheint wöchentlich zweimal: Mittwoch und Sonnabend. Abonnementpreis: vierteljährlich ab Schalter 1,15 Mk. bei freier Zustellung durch Boten ins Haus 1 Mark 25 Pfennige, durch die Post 1,15 Mark auschl. Postgeb. Bestellungen nehmen auch unsere Feinschreiber entgegen.

Amtsblatt
für die Ortsbehörde und den Gemeinderat zu Bretinig.
Lokal-Anzeiger für die Ortschaften Bretinig, Großröhrsdorf, Hauswalde, Frankenthal und Umgegend.

Inserate, die 4 gespaltene Korpuszeile 16 Pf. für Inserenten im Röhrtale, für alle übrigen 20 Pf., im amtlichen Teile 25 Pf., und im Restamtteil 40 Pf., nehmen außer unserer Geschäftsstelle auch sämtliche Annoncen-Expeditionen jederzeit entgegen. Bei größeren Aufträgen und Wiederholungen Rabatt.

Inserate bitten wir für Mittwoch-Nummer bis Dienstag vormittags 11 Uhr, für die Sonnabend-Nummer bis Freitag vormittags 11 Uhr einzusenden.

Schriftleitung, Druck und Verlag von A. Schurig, Bretinig.

Nr. 55.

Mittwoch, den 10. Juli 1918.

28. Jahrgang

Ausstellung von Arbeitsbescheinigungen zur Erlangung der Schwerarbeiter-Brotzulage.

Das Vorliegen der Bescheinigungen zur Erlangung der Schwerarbeiter-Brotzulage ist künftig bei der Gemeindebehörde durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers, die mit Unterschrift und Stempel (Firmen-, Dienststempel) versehen sein muß, nachzuweisen. Zu der Bescheinigung ist ein Vordruck zu verwenden, der bei der Ortsbehörde zu entnehmen ist. Bescheinigungen, zu denen der vorgeschriebene Vordruck nicht verwendet worden ist, sind zurückzuweisen.

Die Bescheinigung verbleibt im Besitze des Brotmarkenempfängers. Auf ihr ist bei jeder Kartenausgabe vom Arbeitgeber zu bescheinigen, daß die ursprünglich bescheinigte Tätigkeit des Scheinhalters weiter besteht. Ohne eine solche erneute Bescheinigung ist die Gewährung der Schwerarbeiterzulage zu verweigern.

Hierzu wird weiter noch folgendes bestimmt:

1. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Arbeitsbescheinigung vor jeder Kartenausgabe so rechtzeitig auszufüllen, daß die brotzulageberechtigte Person in der Lage ist, sie am Tage der Kartenausgabe der Brotmarkenausgabestelle mit vorzulegen.

Später vorgelegte Arbeitsbescheinigungen können nicht berücksichtigt werden.

2. Bei der erstmaligen Ausstellung der Arbeitsbescheinigung ist gleichzeitig der erste Abschnitt über das Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses mit anzufügen, da dieser Abschnitt als Ausgabebegleit für die ausgegebene Schwerarbeiterzulage von der Brotmarkenausgabestelle abzutrennen und zurückzubehalten ist.

3. Zuwiderhandlungen werden nach §§ 57, 58, 79 Ziffer 12 der N.O.-Ordnung vom 21. Juni 1917 bestraft.

4. Die vorstehenden Bestimmungen treten sofort in Kraft.

Kamenz, den 12. Juni 1918.

Der Kommunalverband der Königlichen Amtshauptmannschaft
Kamenz und die Stadträte zu Kamenz und Pulsnitz.

Auslands-Marmelade.

Der Königlichen Amtshauptmannschaft ist zur Versorgung von Krankenhäusern, Massen- speiseanstalten, Fabrikantinen und ähnlichen Betrieben sowie Gast- und Speisewirtschaften, ferner auch den Kur- und Badeorten ein Posten **Auslands-Marmelade** zugewiesen worden. Der Preis stellt sich auf ungefähr 180 Mark per Zentner netto ab Lager Kamenz.

Die Fässer verbleiben Eigentum der Reichsstelle und müssen sofort in gutem, brauchbarem Zustande mit vollständigen Böden, Deckeln, Reifen und Stäben zurückgeliefert werden. Es wird dafür ein Pfandbetrag von 25 Mark per Stück erhoben, der nach ordnungsgemäßer Rücklieferung zurückzuerstattet wird.

Bestellungen hierauf sind bis zum **10. Juli 1918** an die Königliche Amtshauptmannschaft einzureichen.

Kamenz, am 6. Juli 1918. Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Frühdruck betreffend.

Hinsichtlich der Frühdruckprämien wird darauf hingewiesen, daß diese Prämien **reine Erfolgsprämien** darstellen. Die Prämien werden daher **ausnahmslos nur für dasjenige Getreide gezahlt, das innerhalb der vorgesehnen Fristen zur Ablieferung gelangt.** Als Ablieferung gilt lediglich die **tatsächliche** Ablieferung seitens

Kurze Nachrichten.

Angriffe von Franzosen und Amerikanern westlich von Chitrou-Dierry sind gescheitert.

In den oberen Vogesen wurden feindliche Bestände am Hilsenfließ abgewiesen.

Der Botschafter der russischen Sowjet-Republik in Berlin Joffe gab im eigenen und im Namen seiner Regierung der Berliner Regierung gegenüber dem Schmerz und Empörung über die Ermordung des Grafen Mirbach Ausdruck.

In Moskau sind Kämpfe der Gegenrevolutionäre gegen die Bolschewiki entbrannt. Die Mitglieder und sonstige Vertreter deutscher Behörden sind unverletzt.

Das Biado-Delta ist von den österreichisch-ungarischen Truppen geräumt worden; sie zogen sich in die Dammstellung am Ostufer des Hauptarmes zurück.

Der amerikanische Transportdampfer „Gowen-ton“ (früher „Cincinnati“ der Hamburg-Amerika-Linie) wurde versenkt.

Attentat auf den deutschen Gesandten in Moskau.

Berlin, 6. Juli. (Amlich.) Heute vormittag ersuchten zwei Herren den kaiserlichen Gesandten in Moskau um eine Unterredung, die ihnen vom Grafen Mirbach im Beisein des Legationsrats Riezler und eines im Zimmer anwesenden deutschen Offiziers gewährt wurde. Die beiden Unbekannten zogen Revolver und schossen auf den kaiserlichen Gesandten, wobei sie ihn leicht am Kopfe verletzten. Ehe sie daran verhindert werden konnten, warfen sie darauf eine Handgranate und retzten sich durch einen Sprung aus dem Fenster auf die Straße. Graf Mir-

bach, der schwer verletzt worden war, ist, ohne das Bewußtsein wieder erlangt zu haben, kurz darauf verschieden, die beiden anderen Herren blieben unverletzt. Sofort nach Bekanntwerden dieser Untat trafen die Kommissare für auswärtige Angelegenheiten Titischerin und Karachan in der Gesandtschaft ein und sprachen dem Legationsrat Riezler die Empörung und das Bedauern der Sowjet-Regierung über den erschütternden Vorfall aus. Leider ist es bis jetzt nicht gelungen, die Verbrecher zu entdecken und festzunehmen. Das bisherige Ergebnis der sofort angestellten Untersuchung läßt die Vermutung zu, daß es sich um im Dienste der Entente stehende Agenten handelt.

Aufklärung des Mordes.

Moskau, 7. Juli, nachmittags. Die linken Sozialrevolutionäre haben sich zum Morde des kaiserlichen Gesandten bekannt. Ihre im Theater eingeschlossenen Vertreter sind verhaftet. In der Stadt sind Kämpfe der Gegenrevolutionäre gegen die Bolschewiki an verschiedenen Stellen entbrannt, die bisher zugunsten der Bolschewiki zu verlaufen scheinen. Alle Mitglieder und sonstigen Vertreter deutscher Behörden sind unverletzt. (W.B.)

Das englische Geld in Rußland.

Berlin, 7. Juli. Nach einer Veröffentlichung des russischen Volkskommissars Urigli bejahren sich die an die gegenrevolutionären Partien Rußlands von England geleisteten Unterstützungen auf 40 Millionen Rubel.

Damit ist die kürzlich vom Heftingforier „Hufvubstaddlad“ gebrachte Nachricht von amtlicher russischer Seite bestätigt. Mit diesem Gelde, das offenbar dem berühmten englischen Geheimfonds entstammt, dürften auch die Mörder des Grafen Mirbach bezahlt worden sein.

des Erzeugers an die Getreideaufkäufer. Vereinbarungen, wonach Vorräte für Rechnung des Erwerbers im Gewahrsam des Erzeugers verbleiben, ist für die Berechnung der Fruchtprämien nicht der Ablieferung gleich zu stellen. Wird eine Frist veräumt, so kann die Zahlung nicht mehr erfolgen, selbst wenn die rechtzeitige Ablieferung ohne jedes Verschulden des Erzeugers unterblieben ist.

Kamenz, am 5. Juli 1918.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Aehrenlesen.

1. Das Aehrenlesen ist mit Genehmigung der Besitzer der abgeernteten Felder gestattet.
2. Die hierdurch gewonnenen Körner sind, wie die gesamte Ernte, für den Kommunalverband Kamenz beschlagnehmbar.

3. Die gewonnenen Körner sind demnach entweder dem Besitzer des Feldes oder den Einkäufern des Getreideeinkaufs e. G. m. b. H. in Kamenz zum Kaufe anzubieten. Es ist also keinesfalls gestattet, die Körner — wie es im laufenden Jahre vielfach geschehen war — einem Bäcker mit dem Auftrag der Vermahlung durch eine Mühle zu übergeben oder sie direkt in einer Mühle vermahlen zu lassen. Die ortsbehördliche Ausstellung von Mahlkarten zu diesem Zwecke ist unzulässig. Der Besitzer der Körner, der Mäher und gegebenenfalls der Bäcker machen sich im Zuwiderhandlungsfalle strafbar.

Kamenz, am 21. Juni 1918.

Der Kommunalverband der Königlichen Amtshauptmannschaft.

Fleischzulage für die Erntearbeiter.

Während der Erntezeit soll für die Dauer von 4 Wochen an in der Ernte tätige Personen eine **Fleischzulage von insgesamt 600 Gramm** gewährt werden. Die landwirtschaftlichen Betriebsinhaber einschl. der Rittergüter, die diese Zulage für sich und ihre Erntearbeiter beanspruchen wollen, haben dies bis zum **Mittwoch, den 10. Juli**, bei ihrer Gemeindebehörde anzumelden. Hierbei ist anzugeben, ob die Zulage aus den eigenen Fleischvorräten entnommen werden soll, oder ob die Beilegerung der Zulage durch den Fleischer gewünscht wird. Den Gemeindebehörden gehen Anmeldebordere zu, in welchen die Antragsteller namentlich aufzuführen sind. Die Zulage darf nur den für die Erntezeit **dauernd** angenommenen Hilfskräften gewährt werden, **nicht** dagegen denjenigen, die **nur vorübergehend tages- oder stundenweise** als Hilfskräfte beschäftigt werden.

Die Gemeindebehörden haben bei der Entgegennahme der Anträge darüber zu wachen, daß nur für die hiernach berechtigten Personen die Fleischzulage beantragt wird. Die Bordere sind von den Gemeindebehörden bis **Sonnabend, den 13. Juli** bei der Königlichen Amtshauptmannschaft einzureichen. Später Anmeldungen werden nicht berücksichtigt.

Die Zulage soll in der Zeit zwischen dem **28. Juli** und **24. August** gewährt werden. Näheres hierüber wird noch bekannt gegeben werden.

Der Kommunalverband der Königl. Amtshauptmannschaft Kamenz,

am 5. Juli 1918.

Von Mittwoch, den 10. Juli 1918 ab kann auf Abschnitt XII der Landesfiskalkarte in den einschlägigen Geschäften pro Kopf ein halbes Pfund Marmelade entnommen werden.

Kamenz, am 6. Juli 1918.

Die Königliche Amtshauptmannschaft für den Kommunalverband.

Oertliches und Sächsisches

Die Durchführung der Verordnungen über Metallbeschlagnahmungen aller Art ist trotz der großen Beute im Westen nötig. Denn wenn auch die Bedarfe der Heeresverwaltung für längere Zeit deckt, so muß doch natürlich die Metallbeschaffung für das Heer dauernd sichergestellt werden, außerdem aber auch die Beschaffung des Metalls für die Flotte und die wichtigsten öffentlichen Betriebe, z. B. die Eisenbahn.

(Eine Million Mark Geldstrafe, 25 1/2 Jahre Gefängnis.) Die sächsischen Gerichte haben bei der Bekämpfung des Kriegswuchers und Kettenhandels harte Arbeit geleistet. Neben einer Anzahl Verurteilungen wurde dem sächsischen Kriegswucheramt Mitteilung über 10031 rechtskräftig gewordene Strafen gemacht, die in der Zeit vom 2. Januar 1917 bis 30. April 1918 von sächsischen Gerichten verhängt worden sind. Diese rechtskräftig gewordenen Strafen ergaben insgesamt eine Summe von 1056 500 Mark. Daneben wurden in mehreren Fällen Freiheitsstrafen, die zusammen rund 25 1/2 Jahre betragen, verhängt.

Vaterländischen Hilfsdienst betreffend. Erstaunlicherweise wird seitens des Einberufungsausschusses immer wieder wahrgenommen, daß sich Hilfsdienstpflichtige weder unter Ausfüllung der vorgeschriebenen Meldekarte zum vaterländischen Hilfsdienst gemeldet noch den Wechsel der Beschäftigungsstelle und Wohnung dem Ausschuss angezeigt haben. Die Unterlassung der vorgeschriebenen Meldung und Mitteilungen muß künftig unmissverständlich bestraft werden.

Kamenz. Die spanische Grippe tritt auch in Kamenz auf, sowohl bei der Zivilbevöl-

kerung wie unter der Garnison sind zahlreiche Erkrankungen zu verzeichnen. Erfreulicherweise besteht kein Anlaß zu Besorgnissen, da die Krankheitsfälle einen durchgängig leichten Verlauf nehmen.

Bauhen. Die Ausfuhr von Frühfortsehlern aller Art aus dem Bezirk des Kommunalverbandes Bauhen-Land ist verboten.

Zittau. Infolge des anhaltenden Regenwetteres führten sowohl die Reiche als auch die Wittig, die durch Wanische fließt, Hochwasser. Als am Freitag abend Gutsbesitzer Schenke aus Reutnitz von Wanische nach Wilsa fahren wollte und die überschwemmte Straße passierte, wurde der Wagen samt dem Pferde von der Strömung erfasst und fortgerissen. Zwei mitfahrenden Herren gelang es, sich im letzten Augenblicke zu retten. Die Reiche Schenke konnte bis Sonnabend mittag noch nicht geborgen werden. Schenke stand im Alter von 70 Jahren. Er erkrankte sich allgemeiner Achtung und Beliebtheit und bekleidete in seinem Heimatorte das Amt des Ortsrichters und Standesbeamten.

Niederottendorf. Durch den elektrischen Strom getötet wurde die Dienstmagd des Mühlenbesitzers Hänpschel. Sie war der Leistung am Backofen zu nahe gekommen.

Gornau. Infolge Genußes unreifer Stachelbeeren starb hier die 14jährige Tochter der Familie Winkler.

Leipzig. (Grippe im Fernsprechamt.) Von der kaiserlichen Oberpostdirektion Leipzig wird amtlich mitgeteilt: Beim hiesigen Fernsprechamt ist ein beträchtlicher Teil des Personals an der Grippe erkrankt. Da eine Beschaffung von geeignetem Ersatzpersonal in vollem Umfange unmöglich ist, kann der Fernsprechverkehr nur unter großen Schwierigkeiten aufrecht erhalten werden. Verzögerungen der Gespräche sind daher unvermeidbar.